

MÄNNERRIEGE DÖRFLINGEN

STATUTEN

Inhalt	Seite
1. Name und Zweck	2
2. Mitgliedschaft	2 / 3
3. Finanzen	3
4. Organisation	4 / 5
5. Allgemeine Bestimmungen	6

Männerriege Dörflingen

1. Name und Zweck

Art. 1

Name

Die Männerriege Dörflingen, in der Folge MRD genannt, ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art.2

Zweck

Die MRD vermittelt ihren Mitgliedern ein dem Alter angepasstes Gesundheitsturnen und fördert so die körperliche und geistige Aktivität, die Kameradschaft und Geselligkeit. Sie sorgt für Trainings-, Spiel-, und Wettkampfmöglichkeiten.

Die MRD ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder-Kategorien

Die MRD umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der MRD.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung (GV).

Art. 4

Eintritt

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die MRD entscheidet die GV. Gönner- und Passivmitglieder sind mit der Bezahlung des Jahresbeitrages aufgenommen.

Art. 5

Untergruppen

Zur Erfüllung seines Zwecks kann die MRD Senioren-, Faustball-, sowie andere Turngruppen führen.

Art.6

Verpflichtung

Mit dem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur Anerkennung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der MRD sowie zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art.7

Austritt

Der Austritt kann nach erfüllten finanziellen Verpflichtungen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Männerriege Dörflingen

Art. 8

Ausschluss

Mitglieder, die den Zielen des Vereins, seinen Statuten, Reglementen oder Beschlüssen zuwiderhandeln, in anderer Weise dem Verein schaden oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

Wird ein solches Ausschlussverfahren eingeleitet, ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe des Traktandums, zuzustellen. Das diesbezügliche Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Abstimmungsergebnis ist unanfechtbar.

3. Finanzen

Art. 9

Mittel

Die finanziellen Mittel der MRD bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- freiwilligen Zuwendungen und Spenden

Art. 10

Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich, auf Antrag des Vorstandes, an der GV festgesetzt.

Art. 11

Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 12

Jugendförderung

Der Verein fördert die Jugendarbeit des TVD durch einen jährlichen Beitrag welcher an der GV festgesetzt wird.

Art. 13

Rechnung

Die Rechnung wird vom Kassier geführt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr, d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 14

Verpflichtungen

Für die Verpflichtungen des Vereins, haftet dieser ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 15

Organe

Die Organe der MRD sind:

- a) ordentliche Generalversammlung
- a 1) ausserordentliche Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

An der GV, die jährlich im ersten Quartal stattfindet, werden folgende Geschäfte erledigt:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Kassier
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Genehmigung des turnerischen und gesellschaftlichen Jahresprogrammes
- k) Mutationen und Ehrungen
- l) Statutenänderungen
- m) Behandlung von Anträgen
- n) Verschiedenes

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie entscheidet, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, mit offenem Handmehr.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 17

Einladung

Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern 20 Tage zum voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, zuzustellen. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der GV obligatorisch.

Art. 18

Ausserordentliche GV

Ausserordentliche GV werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren eines Viertels der Aktivmitglieder einberufen.

Vorstand

Männerriege Dörflingen

Art. 19

Der von der GV zu wählende Vorstand setzt sich aus mind. 5 Mitgliedern zusammen und ist das leitende Organ des Vereins.

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Leiter
- f) Leiter aus Untergruppen

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Rücktritte aus dem Vorstand sind vor dem 31. Oktober auf die nächste GV dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Art. 20

Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er legt der GV einen Jahresbericht vor und pflegt den Kontakt mit Behörden und anderen Vereinen.

Art. 21

Vizepräsident

In Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen.

Art. 22

Aktuar

Der Aktuar führt Protokoll über Versammlungen und Sitzungen und erledigt weitere Schreibarbeiten.

Art. 23

Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Art. 24

Leiter

Der Leiter ist verantwortlich für den Turnbetrieb der MRD. Er leitet die Turnstunden und ist zusammen mit dem Vorstand für eine Stellvertretung verantwortlich.

Art. 25

Revisoren

Die Revisoren werden durch die GV gewählt. Sie prüfen die Rechnungen der MRD und erstatten Bericht zuhanden der GV. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

Versicherung

Jedes turnende Mitglied muss selber für Versicherungsschutz besorgt sein. Die MRD lehnt jede Haftung ab.

Art. 27

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der MRD kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Auflösung darf nicht erfolgen, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder am Fortbestand der MRD festhalten.

Vereinsvermögen und Inventar werden bis zur Gründung einer neuen MRD mit gleichen Zielen dem Turnverein Dörflingen in Verwahrung gegeben.

Art. 28

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Von der Generalversammlung genehmigt

Dörflingen,

Der Präsident

Der Aktuar